

Büchel für Bauwesen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 22. März 1956	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
2.3.56	Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt	257
7.3.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt	258
7.3.56	Anordnung über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	259

**Verordnung
zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt.**

Vom 2. März 1956

Unter der Herrschaft des Monopolkapitals bleibt es jedem einzelnen Bürger überlassen, sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gegen die Wechselfälle, des Lebens zu schützen. Da die Mehrzahl der Bürger eines kapitalistischen Staates nur über ein geringes Einkommen verfügt, ist für diese die Möglichkeit der ausreichenden sozialen Sicherheit bei Krankheit, Invalidität und Alter nicht gegeben.

Im Staat der Arbeiter und Bauern dagegen ist die Sorge um den Menschen und die Schaffung größtmöglicher sozialer Sicherheit Mittelpunkt der gesamten Regierungspolitik. Die Sozialversicherung verwirklicht dieses Prinzip unseres demokratischen Staates.

Die Bauern, die Handwerker, die selbständig Erwerbstätigen und die freiberuflich Tätigen waren nach der Zerschlagung des faschistischen Regimes nicht in der Lage, ihren Kranken, Alten und Invaliden selbst den notwendigen Schutz zu gewähren, so daß sie 1947 zunächst in die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten einbezogen wurden.

Die ökonomischen Verhältnisse der genannten Personenkreise haben sich durch die Beseitigung der Herrschaft der Monopolisten und durch die Einbeziehung in unseren großen wirtschaftlichen Aufbau inzwischen entscheidend verbessert, so daß sie jetzt mit Hilfe unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates in der Lage sind, durch einen eigenen Versicherungsfonds den Schutz bei Krankheit, Invalidität und Alter zu sichern.

Dadurch ist es möglich, die 1. Ordnung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach vollständiger Übernahme der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaft zu erfüllen und die Interessen der genannten Personenkreise in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Es wird daher verordnet:

§ 1

Träger der Sozialversicherung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 für

selbständige Land- und Forstwirte sowie deren ständig mitarbeitende Kinder,

selbständige Handwerker sowie die ständig im Handwerksbetrieb ihrer Ehefrauen mitarbeitenden Ehemänner,

selbständig Gewerbetreibende und Unternehmer sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten und Kinder, soweit die Kinder nicht wie Lohnempfänger beschäftigt sind,

Personen, die eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten und Kinder, soweit die Kinder nicht wie Lohnempfänger beschäftigt sind,

freiberuflich Tätige (hierunter fallen nicht freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte) sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten und

Kinder, soweit die Kinder nicht wie Lohnempfänger beschäftigt sind,

Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

§ 2

Bei der Sozialversicherung bestehende freiwillige Rentenversicherungen von Personen, die bei Beginn der freiwilligen Rentenversicherung zu den in § 1 genannten Personenkreisen gehörten, werden ab 1. Januar 1956 bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt weitergeführt.

(1) Durch den Wechsel des Versicherungsträgers treten keine Veränderungen in den Leistungen ein.

(2) Die beim bisherigen Versicherungsträger erworbenen Rechte bleiben erhalten.

§ 4

(1) Die Sozialversicherungsbeiträge sind zweckgebundene Einnahmen und dürfen nur zur Sicherung der Verpflichtungen aus der Sozialversicherung gegenüber diesen Personenkreisen verwendet werden,